

## **Fünfter Tätigkeitsbericht des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR**

**1998**

**Berlin, im März 1999**

---

### **Jahresbericht 1998**

1	Einleitung .....	2
2	Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahre 1997 .....	3
2.1	Bürgerberatung .....	3
2.1.1	Beratung zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) .....	5
2.1.2	Beratung zur Rehabilitierung beruflichen (BerRehaG) und verwaltungs- rechtlichen (VwRehaG) Unrechts .....	8
2.1.3	Rentenrechtliche Beratung .....	12
2.1.4	Vermögensrechtliche Beratung .....	14
2.2	Beratung öffentlicher Stellen in Fragen der Personalüberprüfung .....	15
2.3	Koordinierung und Finanzierung von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen .....	16
2.3.1	Finanzielle Förderung - Situation und Perspektiven .....	16
2.3.2	Zusammenarbeit .....	17
2.4	Öffentlichkeitsarbeit .....	20
2.5	Interne und externe Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminare ...	22
3	Ausblick .....	23

## 1 Einleitung

Ungebrochen im Berichtsjahr war das Interesse an einer Einsicht in die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) hatte 1998 im Monatsdurchschnitt 10.000 Anträge von Privatpersonen auf Akteneinsicht zu bearbeiten. Nachdem aufgrund neuer Aktenfunde zur West-Arbeit des MfS, die in den Medien große Publizität gefunden haben, langsam das öffentliche Bewußtsein dafür gewachsen ist, in welchem Ausmaß auch Bürger der alten Bundesrepublik sich für das MfS verdingt haben, nahmen beim BStU überproportional die Anfragen von Alt-Bundesbürgern zu. Der aus der Akteneinsicht häufig erwachsende Beratungsbedarf schlug sich auch beim Berliner Landesbeauftragten (LStU) in entsprechenden Bürgeranfragen nieder.

Wie wenig die Wunden der Opfer der SED-Diktatur bisher verheilt sind, zeigte sich im Berichtsjahr schlaglichtartig an drei Ereignissen und den öffentlichen Reaktionen der Opferverbände:

- Die Entscheidung des Berliner Kammergerichts, dem ehemaligen Minister für Staatssicherheit, Erich Mielke, eine Haftentschädigung zuzusprechen;
- der neuerliche Vorstoß aus den Reihen der PDS, die strafrechtliche Ahndung von DDR-Staatskriminalität im Wege einer Amnestie zu beenden und bereits Verurteilten eine Haftentschädigung zuzuerkennen;
- schließlich die erstmalige Beteiligung der PDS an einer Regierungskoalition in Mecklenburg-Vorpommern, die unter anderem zu dem erwartbaren Ergebnis führte, daß die Überprüfung von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes in diesem Bundesland bei Neubewerbungen fortan nahezu eingestellt ist.

Wie sehr die Opfer der SED-Diktatur ihre Rehabilitierung durch den bundesdeutschen Rechtsstaat auch daran messen, wie Staat und Gesellschaft mit ehemaligen Tätern umgehen, zeigte sich im Berichtsjahr nicht nur an den öffentlichen Reaktionen der Opferverbände auf die zuvor genannten symptomatischen Ereignisse, sondern für die Mitarbeiter des Berliner LStU auch in der Beratungspraxis. Tagtäglich musste in den Gesprächen, bevor Besucher zu ihren konkreten Fragen und Problemen kamen, ihre zum Teil maßlose Enttäuschung aufgefangen werden.

Befriedigend bleibt, daß der neuerliche Vorstoß in Richtung einer Generalamnestie für DDR-Staatsverbrechen in der Öffentlichkeit überwiegend auf Ablehnung stieß und offensichtlich weiterhin nicht mehrheitsfähig ist. Und auch die von nahezu allen Parteien des Deutschen Bundestages unterstützten Bemühungen der neuen Bundesregierung, vom amerikanischen Geheimdienst CIA zu Beginn der 90er Jahre in der Aktion "Rosenholz" erworbene Unterlagen der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS zurückzubekommen, waren ein wichtiges Signal in die richtige Richtung. Es war ein Verdienst von Bürgerrechtlern der ehemaligen DDR, im Winter 1998 durch öffentlichkeitswirksame Aktionen die Bundesregierung zum Handeln veranlaßt zu haben.

Mit skeptischer Spannung warten die Opferverbände darauf, ob die SPD und Bündnis90/Die Grünen als Regierungsparteien die zur Zeit ihrer Oppositionsrolle in Bonn geweckten Erwartungen nachhaltiger gesetzlicher Verbesserungen zugunsten der Opfer einlösen werden.

## **2     Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahre 1998**

### **2.1   Bürgerberatung**

Unverändert ist die Bürgerberatung ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Berliner Landesbeauftragten, die - wie bereits in früheren Jahresberichten angemerkt - nicht nur von Bürgern Berlins, sondern auch von Bürgern aus allen Ländern der alten Bundesrepublik in Anspruch genommen wird. Auf Anregung und in Kooperation mit den Außenstellen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen ist im Berichtsjahr auch das Beratungsangebot des Berliner LStU im Land Brandenburg erweitert worden. Inzwischen wird nicht nur in der Außenstelle Potsdam des BStU, sondern auch in den Räumen der Außenstelle Cottbus einmal monatlich die Beratung durch Mitarbeiter des Berliner Landesbeauftragten angeboten.

Die im Berichtszeitraum eingegangenen Anfragen und Beratungsbitten sind im Vergleich zu den Vorjahren diffiziler geworden. Dies ist daraus erklärbar, daß von den Behörden und Gerichten "Routinefälle" inzwischen weitgehend bearbeitet sind, während schwierige Fälle und neue Fallkonstellationen, an die der Gesetzgeber, aber auch die an den Gesetzgebungsverfahren beratend teilgenommenen Opferverbände und sonstigen Fachleute zu Beginn der 90er Jahre nicht gedacht hatten, plötzlich auftauchen.

So ist bisher völlig ungeklärt, ob Bürger des ehemaligen West-Teils der Stadt, die bei der Reichsbahn der DDR beschäftigt waren und aus politischen Gründen berufliche Diskriminierungen erlitten, Ansprüche nach dem BerRehaG anmelden können. Bisher rechtlich ungeklärt ist auch die Frage, ob DDR-Bürger, die nach der Flucht aus der DDR zu DDR-Zeiten wieder in ihre Heimat zurückkehrten und hier über Wochen in speziellen Auffanglagern quasi unter Quarantäne gestellt wurden, Ansprüche aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) geltend machen können. Antworten sind häufig nicht sofort aus dem bisherigen Erfahrungsschatz möglich.

Vielfältig sind die Bitten um Recherchehilfe. Sie betreffen z.B. die Klärung des Schicksals inhaftierter oder verschleppter Angehöriger, aber auch die Suche nach Belegen, die den Nachweis erbringen können, daß eine langjährige Krankheit auf gesundheits-schädigende Arbeitsbedingungen der ehemaligen Arbeitsstelle ursächlich zurückzuführen ist.

Seit dem Änderungsgesetz des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme (AAÜG-ÄndG) und der Novellierung des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, hier des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG), ist die rentenrechtliche Beratung zu einem Schwerpunkt innerhalb der Beratungstätigkeit des Berliner LStU geworden; dies auch deshalb, weil sich die besondere Kompetenz der Mitarbeiter in rentenrechtlichen Fragen herumgesprochen hat.

Viele Fragen gelten der aktuellen Rechtsprechung - sowohl Entscheidungen in Rehabilitierungsangelegenheiten und vermögensrechtlichen Fragen als auch Urteilen, die die strafrechtliche Bewertung von DDR-Staatskriminalität betreffen.

Unverändert geblieben sind zahlreiche Hinweise und Klagen von Bürgern darüber, daß in einzelnen öffentlichen Institutionen alte Seilschaften wirken oder MfS-belastete Mitarbeiter tätig sind. In zahlreichen Fällen zeigt sich, daß Einrichtungen dem Öffentlichen Dienst zugerechnet werden, die zwar Zuwendungsempfänger der öffentlichen Hand, ihrem Rechtsstatus nach aber privatrechtlich sind, so daß es seitens des LStU

kaum Ansatzpunkte gibt, bei den entsprechenden Einrichtungen mit Nachdruck auf Klärung der erhobenen Vorwürfe zu drängen.

Auch hält der Unmut weiter an, daß ehemaligen Vernehmern der Linie IX des MfS durch den Einigungsvertrag die Möglichkeit eröffnet wurde, heute als Rechtsanwälte tätig zu sein. Beanstandet wurde diese Praxis selbst von einem ehemaligen MfS-Vernehmer, dessen Referatsleiter - heute Rechtsanwalt - zu DDR-Zeiten keine Scheu davor hatte, auch Kinder und geistig zurückgebliebene Menschen auszuforschen. Es zahlt sich für ehemalige Vernehmer aus, daß kaum einer der Vernommenen die Namen seiner Peiniger kennt und damit kaum die Chance zur Anzeige hat.

In Zusammenhang mit der Bewertung alter Vernehmungsprotokolle im Rahmen von Rehabilitierungsverfahren wiederholt sich in Beratungsgesprächen die Klage, daß heutige Richter die Protokolle zu unkritisch lesen, ihnen häufig nicht einmal die in den Protokollen festgehaltenen Vernehmungszeiten (Länge der Vernehmung, Tageszeit) und andere Indizien auffallen, die auf den erpresserischen Druck verweisen, unter dem falsche Geständnisse zustande kamen.

Die Rehabilitierungsgesetze enthalten Ausschlußklauseln, um jene, die zwar zu einem bestimmten Zeitpunkt zu Opfern wurden, aber zugleich oder zu anderen Zeiten den Unrechtsstaat mitgetragen und dessen Unrechtshandlungen mit verschuldet haben, von materiellen Wiedergutmachungsleistungen auszunehmen. Als Ausschlußgründe sind Verstöße gegen die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit oder der schwerwiegende Mißbrauch der eigenen Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer formuliert. In die Beratung kommen häufig Bürger, die sowohl eine Opfer- als auch eine Täterkarriere hinter sich haben und denen die volle Rehabilitierung mit den damit verbundenen Wiedergutmachungsleistungen verweigert wurde. Sie sind unter diese Ausschlußklauseln gefallen, weil sie zeitweilig für das MfS als Inoffizielle Mitarbeiter tätig gewesen waren oder im SED-Herrschaftssystem eine leitende Oosition innehatten. Der BGH hat für Fälle einer Tätigkeit für das MfS Kriterien übernommen, die zuvor vom BVerwG entwickelt worden waren: So heißt es in dem betreffenden BGH-Beschluß vom 14.3.1994 (NJW 1994, S. 1730): "An dem Grundsatz der Menschlichkeit hat sich vergangen, wer zur Stützung des repressiven Systems der ehemaligen DDR freiwillig und gezielt, insbesondere auch durch Eindringen in die Privatsphäre anderer und Mißbrauch persönlichen Vertrauens Informationen über Mitbürger gesammelt, an die auch in der DDR für ihre repressive und menschenverachtende Tätigkeit bekannte Stasi weitergegeben und dabei jedenfalls in Kauf genommen hat, dass diese Informationen zum Nachteil der denunzierten Personen, namentlich zur Unterdrückung ihrer Menschen- und Freiheitsrechte benutzt würden."

Es sind zweifellos begründete Kriterien. Probleme gibt es nach den Erfahrungen der in der Beratung tätigen Mitarbeiter der Behörde indessen in der Anwendung dieser Kriterien auf konkrete Lebenssituationen. Als oberstes Gebot ist die Freiwilligkeit der Zusammenarbeit zu prüfen, oder umgekehrt: ob eine Zwangssituation - die Haft kann generell eine solche sein - (weiter) bestand. Aber wie sind Zeiten zwischen verschiedenen Haftaufenthalten oder Jahre, für die eine Haftstrafe auf Bewährung ausgesetzt wurde, zu werten? Im Verfahren zu prüfen ist auch, wann im individuellen Fall der subjektive Zustand völliger Hilflosigkeit erreicht worden war, in dem der Einzelne aus Angst bereit war, alles zu unterschreiben. Hier mangelt es heute häufig an Einfühlungsvermögen in die damalige Lebenssituation der Betroffenen. In ablehnenden

Bescheiden der Rehabilitierungsinstanzen ist die Prüfung der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit häufig sehr kurz gehalten. Es überwiegen die Beweisführungen, mit denen Antragsteller der Täterrolle überführt werden.

Ein nach den Erfahrungen der Behörde typischer Fall ist der einer Frau, die sich beraten ließ, nachdem sie teilweise unter die Ausschließungskriterien des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes gefallen war, mit entsprechenden Folgen für die Höhe ihrer Rentenansprüche.

Nach vier Haftzeiten zwischen 1960 und 1976 war sie erneut als Ausreiseantragstellerin wegen eines Fluchtversuchs (§ 213 StGB DDR) in Verbindung mit asozialem Verhalten (§ 249 StGB DDR) verurteilt worden. Nachdem sie auf Bewährung aus der Haft entlassen worden war, arbeitete sie - der Aktenlage und ihrer Darstellung nach - von 1977 bis 1980 mit dem MfS zusammen, allerdings nicht auf freiwilliger Basis. Ihre sozial und psychisch sehr labile Gesamtsituation (Scheidung der Eltern, chronische Krankheit der Mutter, Mißbrauch durch den Vater, angeordnete geschlossene Heimerziehung wegen versuchter Republikflucht, nicht ganz freiwillige Einwilligung zur Freigabe der Tochter für eine Adoption, Einweisungen in die Psychiatrie nach Suizidversuchen, Flucht in übermäßigen Alkoholkonsum) wurde vom MfS bei der Anwerbung ausgenutzt, u.a. auch dadurch, daß ihr ein Führungsoffizier, der genau ihrem Bedürfnis nach einer Vertrauensperson entgegenkam, zugeteilt wurde. Nachdem sie den benötigten Halt bei ihrem jetzigen Mann fand, gelang es ihr, sich vom MfS zu lösen. Heute sind ihr in einem ärztlichen Gutachten 30 % Posttraumatische Belastungsstörungen zuerkannt worden, für die sie ca. 180,- DM Rente bekommt. Zur Zeit ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Die Klägerin sieht sich durch die Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde, ihre zeitweilige Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst als freiwilligen Akt zu werten, massiv in ihrer Würde verletzt. Sie strebt mit der Klage an, daß gerichtlich die massive Zwangslage anerkannt wird, in der sie sich auf eine IM-Tätigkeit einließ.

Gelegentlich wird in der Bürgerberatung auch nach der Möglichkeit der Anonymisierung von Daten zur eigenen Person in den Stasi-Unterlagen nachgefragt. Dies war bereits in der Erstfassung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (§ 14 StUG - Anonymisierung) vorgesehen. Ursprünglich sollten ab dem 01.01.1997 Betroffene und Dritte (nicht ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit) einen Antrag auf Anonymisierung der sie in Stasi-Unterlagen betreffenden Informationen stellen können, dem im Regelfall die Behörde des BStU nachkommen sollte. Dieser Termin war vom Gesetzgeber zunächst auf den 01.01.1999 verschoben worden und ist zwischenzeitlich auf den 01.01.2003 gesetzlich festgelegt worden.

### **2.1.1 Beratung zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**

Da die strafrechtliche Rehabilitierung weitgehend abgeschlossen ist, konzentriert sich die Beratung im wesentlichen auf strittige Fälle, in denen in erster Instanz die Rehabilitierung verweigert wurde oder nur eine Teilrehabilitierung erfolgte.

Zu den typischen Fällen der Teilrehabilitierung zählen jene, in denen DDR-Bürger, die Ausreiseanträge gestellt haben, wegen Asozialität (§ 249 StGB DDR von 1968) in Verbindung mit anderen Paragraphen des politischen Strafrechts verurteilt wurden, nachdem sie zur Bekräftigung ihres Ausreisewillens ihren Arbeitsplatz aufgaben und zugewiesene Arbeit verweigerten. Konnten als Folge dessen die um ihre Ausreise

kämpfenden DDR-Bürger z.B. auch ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern nicht nachkommen, so wurde dies im Zusammenspiel von MfS und Justiz sehr schnell zum Vorwand einer Verurteilung nach § 249 StGB. In entsprechenden internen Schreiben und Dienstanweisungen des Ministeriums des Innern und des Ministers für Staatssicherheit wurden VP- und MfS-Angehörige ausdrücklich angewiesen, nach Möglichkeit auch § 249 StGB gegen Ausreiseantragsteller anzuwenden. Zu nennen sind hier z.B.

- Ein Schreiben des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei an die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und Leiter der Volkspolizei-Kreisämter vom 15.11.1976, "betr. Maßnahmen gegen Personen, die im Zusammenhang mit Antragstellungen auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR Straftatbestände verletzen"
- sowie die
- Dienstanweisung Nr. 2/83 des Ministers für Staatssicherheit, in der "Grundsätze für die Anwendung strafrechtlicher Mittel durch die Sicherheits- und Justizorgane" zur Abwehr von Ausreiseanträgen formuliert wurden.

Da inzwischen strittige Rehabilitierungsentscheidungen die Masse der Anfragen ausmachen, sind sie im Regelfall verbunden mit Fragen zum Widerspruchsverfahren und Rechtsschutzmöglichkeiten (Beratungshilfe bzw. Prozeßkostenhilfegesetz). Sofern die Einkommensverhältnisse der Ratsuchenden über den im Prozeßkostenhilfegesetz festgelegten Grenzen liegen, wird auf andere, in Frage kommende Möglichkeiten hingewiesen, so z.B. auf die Unterstützung durch den "Weißen Ring". Nicht zu Unrecht fürchten viele Ratsuchende das Kostenrisiko und suchen nach Abhilfe.

Auch wenn die von den Opfern sehr genau verfolgte Rechtsprechung zur DDR-Staatskriminalität aus ihrer Perspektive sehr enttäuschend ist, bitten Betroffene weiterhin um Entscheidungshilfe zur Frage, ob sie gegen ehemalige Täter (IM, hauptamtliche Mitarbeiter des MfS, Richter, Staatsanwälte, Ärzte, SED-Funktionäre) Anzeige erstatten sollen. Dies hängt auch damit zusammen, daß viele Opfer erst 1998 Einsicht in ihre Akten beim BStU nehmen konnten. Nach Angaben des BStU sind im statistischen Durchschnitt 1998 alle Akteneinsichtsansträge bearbeitet worden, die bis Mitte 1995 gestellt worden sind. Auf den Gedanken, eventuell eine Strafanzeige zu stellen, kommen jedoch die meisten Betroffenen erst, wenn sie in ihren Akten konkrete Hinweise auf mutmaßliche Täter finden, also auch Beweismittel zur Verfügung haben. Wenn im Oktober des Jahres 2000 die absolute Verjährung greift, wird es noch immer Opfer geben, die erstmalig Akteneinsicht nehmen und erstmalig Verantwortliche für rechtswidrige Eingriffe in ihre Lebensgestaltung und -planung zu DDR-Zeiten mittels der Akten benennen können. Doch dann wird es, bleibt es bei den bisherigen Planungen und der derzeitigen Gesetzeslage, weder eine ZERV noch eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Regierungskriminalität mehr geben.

Unverändert hohen Beratungsbedarf gibt es in bezug auf materielle Folgeansprüche aus der strafrechtlichen Rehabilitierung, die anerkannt zu bekommen keine zwangsläufige Folge des Akts der unmittelbaren Rehabilitierung ist.

Wie gut der Gesetzgeber beraten war, die Antragsfristen für die Rehabilitierungsgesetze bis Ende 1999 zu verlängern, zeigt sich daran, daß die Mitarbeiter des LStU noch immer auf Betroffene stoßen, die von den gesetzlichen Rehabilitierungsmöglichkeiten bisher nicht Kenntnis hatten. Dies gilt insbesondere für Ratsuchende aus Brandenburg. Auch kommen zunehmend Bürger in die Beratung, die von der Bundesversicherungsanstalt anlässlich von Berechnungen ihres Rentenkontenstandes darauf

aufmerksam gemacht worden sind, daß eine Rehabilitierung die Voraussetzung ist, um gegebenenfalls rentenrechtlich besser gestellt zu werden.

### **Die Anerkennung und Behandlung psychischer und psychosomatisch bedingter Verfolgungsschäden**

Der Berliner LStU hat seit Beginn seiner Tätigkeit sich darum bemüht, die Anerkennung psychischer und psychosomatischer Haftfolge-/Verfolgungsschäden durch die Versorgungsämter zu verbessern, unter anderem im Wege von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter der Versorgungsämter, für Richter an den Sozialgerichten und für ärztliche Gutachter, die entsprechend den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in solchen Verfahren herangezogen werden. Diese Anstrengungen haben nach den Erfahrungen der letzten Jahre Früchte getragen. Die Sachkunde über Haftbedingungen und Haftfolgeschäden hat bei den mit deren Anerkennung befaßten Institutionen und Gutachtern zugenommen - auch als Folge fortgeführter regelmäßiger Gespräche zwischen Mitarbeitern des LStU und des Berliner Versorgungsamtes.

Gleichwohl gab es auch im Berichtsjahr weitere Fälle, in denen Haftfolgeschäden nicht - oder nur in zu geringem Maße - anerkannt worden sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich psychosomatischer Haftfolgeschäden. Zudem wird von den meisten Betroffenen die Prozedur der ärztlichen Begutachtung und die mühsame Suche nach oftmals nicht mehr vorhandenem Beweismaterial als Retraumatisierung erlebt. Dies gilt insbesondere, wenn Anträge gänzlich abgelehnt werden oder die Schädigung nur in geringem Maße anerkannt wird. Zu lösen wäre dieses Problem durch eine gesetzliche Änderung, die zur Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens führt.

### **Therapeutische Angebote bei posttraumatischen Belastungsstörungen (PTSD)**

In vielen Fällen schämen sich die Betroffenen psychischer Folgeschäden ihrer Verfolgung und versuchen, ihre Beschwerden geheim zu halten. Sie fürchten die Stigmatisierung als psychisch Kranke, die als nicht mehr ganz zurechnungsfähig gelten und in die Psychiatrie abgeschoben werden könnten. Nicht unbegründet fürchten sie auch die berufliche Ausgrenzung aufgrund psychischer Beschwerden. Trotz intensiver Aufklärungsanstrengungen seitens der in der Beratung tätigen Mitarbeiter des LStU nehmen weniger als 50 % der Betroffenen Behandlungsangebote an.

Was solche Angebote betrifft, hat sich im Land Berlin die Situation in den letzten Jahren deutlich verbessert. Gegenwärtig gibt es sowohl im Behandlungszentrum für Folteropfer als auch in der Beratungsstelle "Gegenwind" entsprechende Selbsthilfegruppen. Die Abt. Sozialpsychiatrie der Freien Universität Berlin bietet seit Jahresbeginn ebenfalls diese Therapiemöglichkeit an.

Der beim Berliner LStU angesiedelte Arbeitskreis "Psychotherapie", in dem sich monatlich die Berater des LStU und der Opferverbände mit Psychotherapeuten aus den zuvor genannten Einrichtungen treffen, erarbeitet regelmäßig für konkrete Fälle Lösungsmöglichkeiten. Für die Zusammenstellung von Selbsthilfegruppen sind in diesem Rahmen gemeinsam Kriterien entwickelt worden.

Erstellt wurde ein Verzeichnis von Psychotherapeuten, Psychiatern und ärztlichen Gutachtern, die mit den einschlägigen Krankheitsbildern vertraut sind. Dank ständiger

Fortbildungsangebote konnten bereits die Therapiemöglichkeiten im Land Berlin deutlich verbessert und der Bedarf an geeigneten Psychotherapeuten auf diesem Wege allmählich gedeckt werden.

Da, wie bereits betont, gerade der Berliner LStU auch Beratungsbedarf von ehemaligen DDR-Bewohnern abzudecken hat, die inzwischen in den alten Bundesländern oder in Brandenburg leben, gilt es immer wieder, auch für diese Personen in ihrer Region Behandlungsmöglichkeiten zu finden.

### **2.1.2 Beratung zur Rehabilitation beruflichen (BerRehaG) und verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) Unrechts**

Wie bereits im Jahresbericht 1997 festgestellt, hat die 1997 verabschiedete Novelle zum 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. UnBerG) in diesem Bereich nur geringe Besserstellungen bewirkt.

Unverändert geblieben ist die Situation:

- verfolgter Schüler, die bereits von der Polytechnischen Oberschule relegiert wurden oder die aus politischen Gründen die Erweiterte Oberschule nicht besuchen konnten;
- ehemaliger Ausreiseantragsteller, die ihre Arbeit aufgaben bzw. zugewiesene Arbeit verweigerten, um ihrem Ausreisebegehren entsprechenden Nachdruck zu verleihen;
- ehemaliger freischaffender Künstler, die plötzlich die in der DDR üblichen staatlichen Aufträge nicht mehr erhielten und z.B. keine Ausstellungen mehr machen durften bzw. aus politischen Gründen nur noch mit Aufträgen geringsten Umfangs versorgt wurden;
- der aus Gebieten östlich von Oder und Neiße in die Sowjetunion Verschleppten.

Ein allgemeines Defizit dieser Gesetze besteht darin, daß eine Reihe politischer Protest- und Verweigerungshaltungen trotz heutiger rentenrechtlicher Nachteile und gesundheitlicher Folgeschäden nicht anerkannt werden. Dies gilt z.B. für:

- die Verweigerung der Mitgliedschaft in den Betriebskampfgruppen
- die Verweigerung des Abbruchs von Westkontakten
- die Verweigerung des Wehrdienstes oder des Schießbefehls
- die Verweigerung der Teilnahme am Wehrkundeunterricht bzw. am Wehrlager
- den Austritt bzw. Ausschluß aus der SED
- die Verweigerung der FDJ-Mitgliedschaft bzw. der Teilnahme an der Jugendweihe
- die Verweigerung der Teilnahme an den Volkskammer- oder Kommunalwahlen
- die Verweigerung des Beitritts zur Freiwilligen Zusatz-Rente (FZR)
- die Antragstellung auf Ausreise
- andere widerständige Verhaltensweisen ohne direkten Eingriff in Ausbildung und Beruf.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Tatbestände, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 des BerRehaG nicht genügen. Demnach ist politisch Verfolgter, wer durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des VwRehaG oder durch eine andere Maßnahme, die der politischen Verfolgung gedient hat, zumindest zeitweilig weder



seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte.

Gemäß eines unlängst verkündeten Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden setzt die Anerkennung der Rehabilitierung voraus, daß ein zielgerichteter Eingriff von erheblicher Intensität erfolgte.

“Die ideelle und finanzielle Wiedergutmachung soll sich auf die Fälle beschränken, in denen aufgrund massiver individueller Verfolgung die Betroffenen in einem nach Grundsätzen eines Rechtsstaates nicht mehr hinnehmbaren Maß beeinträchtigt wurden. Damit sind aber solche Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht zu rehabilitieren, denen die Mehrheit der DDR-Bevölkerung systembedingt ausgesetzt war.” (Az.: 2 K 2216/96 vom 23.11.1998)

Der Anspruch auf Rehabilitierung wird damit allein auf die einstigen Beeinträchtigungen bzw. Verfolgungsmaßnahmen abgestellt. Unberücksichtigt bleibt, wie sich der Einzelne im Unrechtsstaat zu rechtsstaatswidrigen Maßnahmen verhielt und welche damals nicht absehbaren Nachteile heute wirksam sind - Nachteile, von denen ehemalige Bürger der DDR, sofern sie sich systemkonform verhielten, heute nicht betroffen sind.

Die Maßnahmen gegen Verweigerungshaltungen waren unterschiedlich und wurden individuell festgelegt, so daß eine generelle Bewertung nicht möglich ist. Neben beruflichen Aufstiegsschäden sind heute soziale Nachteile wirksam, die mit den einstigen Verweigerungs- oder Protesthaltungen ursächlich zusammenhängen. Wo dies der Fall ist, sollte die Rehabilitierung anerkannt werden, zumal das Ziel der Rehabilitierung darin bestehen soll, “noch heute spürbare Auswirkungen verfolgungsbedingter Eingriffe in den Beruf oder Ausbildung in der Rentenversicherung auszugleichen” (Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz zu den Rehabilitierungsgesetzen vom Juli 1997) bzw. “den Verfolgten in versorgungsrechtlicher Hinsicht so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten, um so daß vom SED-Staat begangene Unrecht nicht fortwirken zu lassen” (BVG-Urteil vom 12. Februar 1998, Az.: 3 C 25.97, vgl. BT-Drucks 12/4994, S. 49).

Voraussetzung für die Rehabilitierungsansprüche sollten in diesen Fällen nicht die damaligen unmittelbaren Folgen wie Verdienstminderung oder Herabsetzung in der sozialen Stellung sein, sondern nachweislich rechtswidrige Maßnahmen der SED, des MfS und anderer SED-naher Organisationen, die noch heute wirksam Betroffene benachteiligen. Diese Fälle sollten nach dem VwRehaG rehabilitiert werden. So kann laut § 1 (5) VwRehaG für eine hoheitliche Maßnahme, die nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, “an die Stelle der Aufhebung der Maßnahme die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit (treten)”. Dazu gehören u.a. auch Maßnahmen der SED (§1 (6) VwRehaG).

Sie lassen sich durchaus unterscheiden von Beeinträchtigungen, die systembedingt für die übergroße Mehrheit der Bevölkerung wirksam waren, wie z.B. die Versagung von Reiseerlaubnissen in die Bundesrepublik und West-Berlin.

## **Beispiele für die Nichtanerkennung der Rehabilitierung bei rehabilitierungswürdigen Maßnahmen bzw. Verweigerungshaltungen**

### Verweigerung des Schießbefehls und nicht klassenmäßiges politisches Verhalten

Der Betroffene wurde 1940 geboren und wuchs in einem Elternhaus auf, in dem er schon als Kind mit politischer Verfolgung (Bedrängnisse der Besitzer von Privatbetrieben; Flucht des Onkels mit Familie in die Bundesrepublik und Versuch des Staates, das mit dem Onkel im gemeinsamen Besitz befindliche Haus zu enteignen; Diskriminierung aufgrund christlicher Erziehung) konfrontiert wurde. Die Ausbildung erfolgte als Elektrofacharbeiter. Die Einberufung zum Wehrdienst in den Grenzgruppen führte 1962 zur Verweigerung des Schießbefehls. Die Mutter wurde in der Sorge um ihren Sohn gesundheitlich überfordert und erkrankte psychisch so schwer, daß der Sohn sie betreuen und deshalb aus dem Armeedienst entlassen werden mußte. Aus den damaligen betrieblichen Beurteilungen geht hervor, daß er zwar aufgrund seiner sehr guten fachlichen Fähigkeiten für eine Qualifizierung zum Meister geeignet, aber seine politische Haltung "noch nicht gefestigt sei". Zwei Jahre nach Beginn des Qualifizierungswunsches erfolgte im Januar 1964 die erste Ablehnung. Die SED verhinderte die Weiterbildungsmaßnahme aus politischen Gründen, was allerdings nicht konkret im Sinne eines expliziten Beschlusses belegt, sondern nur aufgrund der Beurteilungen vermutet werden kann. Erst 1974, nach einer schon erteilten Bestätigung zum Meisterlehrgang, wurden die politischen Gründe in einem Schreiben der Kaderabteilung genannt: "In der APO-Leitung wurde eingeschätzt, daß es nicht vertretbar ist, Koll. E. zum Meisterstudium zu delegieren, weil sein politisches Auftreten und seine gesellschaftliche Tätigkeit nicht zu Qualifizierung als Meister berechtigen". Bekräftigt wird die politische Unzuverlässigkeit auch in anderen Schreiben, in denen trotz fachlicher Eignung darauf verwiesen wird, daß das "gesellschaftliche und klassenmäßige Auftreten" des Betroffenen den Anforderungen an einen künftigen Meister nicht entspricht.

Der Antrag auf Rehabilitierung nach dem VwRehaG und BerRehaG vom November 1997 und Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30.10. 1998 wurden von der Rehabilitierungsbehörde mit der Begründung abgelehnt, daß keine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BerRehaG vorliege, die in einen durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung durch den Betroffenen nachweisbar angestrebten Beruf eingreife. Dagegen wurde Klage beim Verwaltungsgericht Dessau erhoben.

### Verweigerung der Mitgliedschaft in den Kampfgruppen und des Beitritts zur Freiwilligen Zusatzrente (FZR) aus politischen Gründen

Auf diesen Fall wurde schon im Dritten Tätigkeitsbericht hingewiesen. Im Dezember 1998 hat das Verwaltungsgericht Dresden in der Sache entschieden. Im Urteil heißt es zur verweigerten Kampfgruppenmitgliedschaft, daß "solche Beeinträchtigungen grundsätzlich nicht zu rehabilitieren [sind], denen die Mehrheit der DDR-Bevölkerung systembedingt ausgesetzt war". Der Betroffene müsse im Vergleich zum „normalen“ DDR-Bürger als politisch Verfolgter erkennbar erscheinen. Zum Sachverhalt des Nichtbeitritts zur Freiwilligen Zusatzrente (FZR) wird lediglich darauf verwiesen, daß eine Verfolgungsmaßnahme nicht gegeben sei, da der Betroffene die soziale Schlechterstellung im Beruf durch Eigenkündigung und den Nichtbeitritt zur FZR selbst verschuldet habe. Auf die politischen Hintergründe dieser Entscheidung des Betroffenen

wird nicht eingegangen, der Zusammenhang zwischen grundsätzlicher politischer Protesthaltung gegenüber der Politik der SED-Führung und konkreten Verweigerungshaltungen nicht hergestellt. Dabei bedeutete die Verweigerung des Beitritts zu den Kampfgruppen aus der Perspektive der Betriebs- und Parteileitung eine Handlungsweise, die in der Regel als feindlich-negativ bewertet wurde und schwerwiegende Eingriffe in den Beruf und in das Familienleben des Betroffenen erwarten ließ. Durch die Eigenkündigung und den Wechsel in einen kleineren Betrieb mit geringeren beruflichen Möglichkeiten wollte der Betroffene einer möglichen Kündigung oder anderen zu erwartenden politisch-ideologischen Konflikten und Benachteiligungen im alten Betrieb vorbeugen. Hätte sich der Betroffene damals dem politisch-ideologischen Anpassungsdruck im Hinblick auf die Kampfgruppenmitgliedschaft gebeugt, so wären er und seine Familie den damaligen psychischen Belastungen und weiteren Entbehrungen nicht ausgesetzt gewesen. Er würde heute eine um rund 700,- DM höhere Rente bekommen.

Aufgrund der Ablehnung des weiteren Rechtsschutzes durch die IG Metall und der damit auf den Kläger zukommenden ungewissen Kosten verzichtete er auf die Weiterführung des seit 1994 anhängigen Verfahrens (Rehabilitierungsantrag vom August 1994, Widerspruchsverfahren vom Februar 1996, Verwaltungsgerichtsklage vom Juli 1996).

### **Anerkennung von Verfolgungszeiten**

Weiterhin der Situation Betroffener nicht gerecht werdend ist die gesetzliche Regelung, nach der die politische Verfolgung mit der Ausreise in die Bundesrepublik bzw. mit dem 2. Oktober 1990 als beendet bewertet wird. Dies kann sich besonders nachteilig auf die Rente auswirken. Diese Regelung trägt dem nicht Rechnung, daß sowohl die psychischen Folgen der Verfolgung (Haft, Berufs- bzw. Arbeitsverbote oder Zersetzungsmaßnahmen) als auch die Folgen für die berufliche Situation mit dem Schritt in die Bundesrepublik nicht automatisch außer Kraft gesetzt waren, viele Betroffene an den Folgen weiter gelitten haben.

Die Verfolgungszeit ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerRehaG derjenige Zeitraum, in dem der Verfolgte auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerRehaG oder als Folge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BerRehaG seine bisherige oder eine angestrebte Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt oder ein geringeres Einkommen als aus der bisherigen Erwerbstätigkeit erzielt hat. Auch hier bildet - wie bei der Anerkennung der Rehabilitierung - der unmittelbare Eingriff unter Nachweis des herabgesetzten Entgeltes und/oder des heruntergesetzten sozialen Status die Voraussetzung für den Beginn der Verfolgungszeit. Unberücksichtigt bleiben dabei die vorherigen Verfolgungsmaßnahmen, die den Kriterien für die Anerkennung der Verfolgungszeit nicht genügen, sich aber heute zum Nachteil im sozialen Ausgleich, insbesondere in der Rentenversicherung auswirken.

Dies trifft vor allem auf die aus Stasi- und anderen Unterlagen nachweislichen verdeckten, damals nicht unmittelbar spürbaren Zersetzungsmaßnahmen (z.B. Unterwanderung der moralischen und fachlichen Integrität der Persönlichkeit, Untergrabung der Gesundheit) und andere Verfolgungsmaßnahmen (Ablehnung von Fach- und Hochschulstudium sowie Meisterlehrgängen, keine oder nur geringfügige Lohnerhöhungen u.a.) zu, die trotz heutiger nachteiliger Auswirkungen als Verfolgungszeiten nicht anerkannt werden. Nachteile ergeben sich hierbei vor allem dadurch, weil die An-

spruchsvoraussetzungen für bestimmte Ausgleichsleistungen von der Dauer der Verfolgungszeit abhängen. So hat ein in wirtschaftlicher Notlage befindlicher Verfolgter keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen, wenn die festgestellte Verfolgungszeit vor dem 2. Oktober 1990 endet und weniger als 3 Jahre beträgt. Die entsprechenden Ausgleichsleistungen für Rentner werden nur dann gewährt, wenn zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt des Rentenbezugs mehr als sechs Jahre liegen. Die Dauer der Verfolgungszeit ist auch in den Fällen von entscheidender Bedeutung, wenn keine freiwillige Zusatzrente (FZR) abgeschlossen wurde. So wird die ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage in vollem Umfang, unabhängig von der Beitragszahlung zur FZR, zugrunde gelegt, wenn der Verfolgte vor Beginn der Verfolgung nicht mindestens 24 Kalendermonate lang die Möglichkeit hatte, der FZR beizutreten.

Ein weiteres Defizit bei der Festsetzung der Verfolgungszeit kommt dadurch zustande, daß sie zu dem Zeitpunkt endet, zu dem das vor Beginn der Verfolgungszeit gezahlte Entgelt wieder erreicht wird. Die Verdienstverbesserungen durch reguläre Lohnsteigerungen bleiben dabei unberücksichtigt.

#### Beispiel für die formale Begrenzung von Verfolgungszeiten

Dem Betroffenen wurde als Folge eines Disziplinarverfahrens im Juni 1980 fristlos gekündigt, weil er seit 1977 das Westkontaktverbot mehrfach verletzte. Aufgrund seiner Verbindung zu seinem 1969 inhaftierten und danach in den Westen verkauften Schulfreund wurde er vom MfS ständig observiert und in diesem Zusammenhang bereits 1973 wegen Westkontakten vom Abteilungsleiter zum Gruppenleiter ohne Gehaltsverminderung herabgestuft. Im Februar 1978 wurde durch das MfS eine operative Personenkontrolle (OPK) wegen des Verdachts von strafbaren Handlungen nach § 97 StGB (Spionage) angelegt. Die gegen ihn gerichteten operativen Maßnahmen schlossen die konspirative Durchsuchung des Wohnhauses (am 11.07.1977), die Degradierung vom Gruppenleiter zum wissenschaftlichen Mitarbeiter (am 1.01.1979 ohne Gehaltsabzug) und ein Verhör (19.12.1979) ein. Von der Rehabilitierungsbehörde wurde eine Verfolgungszeit wegen fristloser Kündigung von Juni 1980 bis Januar 1985 anerkannt. Da der Betroffene 1985 entsprechend seiner Qualifikation den alten Verdienst erreichte, wurde die Verfolgungszeit als beendet angesehen.

Da der Betroffene die Möglichkeit des Beitritts zur FZR seit 1971 nicht nutzte, wurden seit 1971 jährlich maximal 7200 DM für die Rente angerechnet.

Der Betroffene hat gegen diesen Rehabilitierungsbescheid Widerspruch eingelegt. Er besteht auf der Anerkennung der Verfolgungszeit ab dem Zeitpunkt der rechtswidrigen Maßnahmen des MfS.

### 2.1.3 Rentenrechtliche Beratung

Die rentenrechtliche Beratung umfaßte schwerpunktmäßig die Feststellung weiterer Defizite des sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung, ihre rentenrechnerische Analyse anhand konkreter Fälle und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für gesetzgeberische Maßnahmen.

Die in den Jahresberichten 1996 und 1997 des LStU angeführten Defizite in der bisherigen Rentenregelung der politisch Verfolgten sind auch weiterhin wirksam. Dabei haben sich inzwischen vier Arten herauskristallisiert:

- Defizite in der Feststellung des Rehabilitierungsanspruchs
- Defizite in der Festsetzung von Verfolgungszeiten
- Defizite im Rentenberechnungsverfahren
- Sonstige Defizite.

Die Defizite in der Feststellung des Rehabilitierungsanspruchs und in der Festsetzung von Verfolgungszeiten sind bereits zuvor beschrieben.

Das Rentenberechnungsverfahren wird in zwei aufeinanderfolgenden Stufen realisiert. In der ersten Stufe wird die Rehabilitierungsbehörde tätig. Sie prüft den Antrag des Verfolgten und stellt bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen eine Rehabilitierungsbescheinigung aus, in der die Verfolgteigenschaft, die Verfolgungszeit (VZ) sowie die Einstufung in Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereiche festgehalten sind.

In der zweiten Stufe werden die Rentenversicherungsträger tätig. Sie sind an die Feststellungen der Rehabilitierungsbehörde in den Rehabilitierungsbescheinigungen gebunden und nehmen die Vergleichsberechnung für die Rentenansprüche mit und ohne Verfolgungszeit vor.

Die Grundlage für rentenrechtliche Ausgleichsleistungen bilden nicht die individuelle Leistungsfähigkeit und die damit eventuell verbundene höhere Einkommenschance, sondern die berufliche Qualifikation aufgrund einer Ausbildung. Für den Verfolgungszeitraum werden für den Verfolgten die um 20 % erhöhten Durchschnittsverdienste der Anlage 14 Sozialgesetzbuch (SGB) VI angerechnet. Wenn das tatsächliche Einkommen mehr als 600 Mark monatlich betrug und keine Beitragszahlung zur FZR erfolgte, so werden die um 20 % erhöhten Beträge der Anl. 16 zum SGB benutzt. Sie bilden die Berechnungsgrundlage für grundsätzlich alle sozialversicherten Bürger ohne FZR. Dies führt zur Abnahme des jährlichen Entgeltpunktes von rund 0,99 im Jahre 1971 bis auf rund 0,58 im Jahre 1989. Ergebnis ist, daß Opfer häufig geringere Entgeltpunkte erhalten als vergleichbare Personen, deren Rente auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Bruttoentgelte berechnet worden ist.

Das zweistufige Verfahren erweist sich als problematisch, da keine Abstimmung zwischen beiden Verfahren erfolgt. So wird in einem ersten Schritt von der zuständigen Rehabilitierungsbehörde die Rehabilitierungsbescheinigung ohne Berücksichtigung der geldwerten Ansprüche ausgestellt, die sich erst aus dem zweiten Schritt auf Vorlage dieser Bescheinigung beim zuständigen Rentenversicherungsträger ergeben. Beim Vergleich zwischen der berechneten Rente nach dem Rehabilitierungsbescheid und ohne Rehabilitierungsbescheid werden die tatsächlichen jährlichen Verdienste, die höher als die durchschnittlichen Bruttoentgelte laut Tabelle ausfallen, auf die Durchschnittswerte nivelliert.

Um eine bessere Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, wäre eine nochmalige 25-prozentige Aufwertung der Tabellenwerte gemäß Anlage 14 SGB VI bzw. eine Aufspaltung der dort zugrunde gelegten Wirtschaftsbereiche in Berufsgruppen (Leistungsgruppen) analog dem Fremdrentengesetz denkbar. Dagegen spricht, daß eine solche Lösung mit einem hohen Arbeitsaufwand für die Neuberechnung der Renten verbunden wäre. Für den Rentenausgleich bietet sich mit der Gewährung einer zusätzlichen Rentenausgleichsleistung von derzeit 10 DM pro Verfolgungsjahr und mit der Anerkennung einer Verfolgungsnachwirkungszeit von 5 Jahren eine Lösung an, die in der Realisierung einfach ist und die unterschiedlichen Defizite im Rentenausgleich

beseitigt. Die monatliche Rente für einen politisch Verfolgten mit 10 Jahren Verfolgungsjahr würde damit 100 Mark höher ausfallen. Diese Geldwert-Rentenausgleichsleistung entspricht gegenwärtig ungefähr 0,25 Entgeltpunkten pro Jahr. Auf den ursprünglich vorgesehenen 0,25-Entgeltpunktzuschlag als Ausgleichsgröße wird verzichtet, weil er sich nach Aussagen von Vertretern der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit der Rentenformel des § 64 SGB VI nicht vereinbaren läßt. Der Geldwert-Ausgleich müßte allerdings der Dynamisierung des aktuellen Rentenwertes nach ein oder zwei Jahren angepaßt werden. Die Verbesserung der Anerkennung von Verfolgungszeiten sollte in dem Sinne erfolgen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr in erster Linie an den unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Verfolgung (Verminderung des Verdienstes), sondern gleichberechtigt an der Herabstufung des sozialen Status gemessen wird, wie dies in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam zum Ausdruck kommt, das über die Dauer der Verfolgungszeit zu befinden hatte. Im Urteil heißt es:

“Aus der in Alternativen formulierten Gesetzesdefinition der Verfolgungszeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 - entweder konnte die bisherige oder angestrebte Tätigkeit wegen einer Maßnahme nach § 1 BerRehaG nicht ausgeübt werden oder der Verfolgte erzielte ein geringeres Einkommen als aus der bisherigen Erwerbstätigkeit - läßt sich ableiten, daß die Verfolgungszeit erst dann endete, wenn keine der beiden Alternativen mehr erfüllt war. Nur für den Fall, daß der Kläger nicht mehr ein geringeres Einkommen als aus der bisherigen Erwerbstätigkeit erzielte und er in dem bisherigen oder angestrebten Beruf wieder tätig sein konnte, endet die Verfolgung. [...] Im vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob dem Kläger in irgendeinem Zeitpunkt nach erfolgter beruflicher Benachteiligung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BerRehaG ein gleich hohes Einkommen aus seiner späteren Tätigkeit bis zu seiner Pensionierung zustand, denn er konnte jedenfalls weder seiner bisherigen Tätigkeit als Referent beim Verkehrsministerium der DDR in der Hauptverwaltung Betrieb und Verkehr nachgehen, noch hat er einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben können. [...]. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz will nach dem gesetzgeberischen Willen auch in diesen Fällen eine Wiedergutmachung gewähren und stellt daher nicht allein auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ab.” (Urteil des VG Potsdam -2 K 1245/96 - vom 17.9. 1997).

#### **2.1.4 Vermögensrechtliche Beratung**

Zunehmend werden an die Behörde Anfragen zu Restitutionsanträgen und ihren gesetzlichen Voraussetzungen, zu den von den Ämtern verlangten Belegmaterialien und zu den Möglichkeiten von Widerspruchsverfahren herangetragen.

Bürger Brandenburgs treten in diesem Zusammenhang häufig mit Problemen der Enteignung im Zuge der Bodenreform und Entnazifizierungsverfahren nach dem SMAD-Befehl 201 an die Behörde heran, die - so der Einigungsvertrag und die entsprechende Rechtsprechung - im Prinzip unwiderruflich sind. Hier stößt auf besondere Verbitterung, wenn einst Verurteilte inzwischen strafrechtlich rehabilitiert worden sind (von deutschen Gerichten oder der russischen Rehabilitierungsbehörde), mithin durch Rehabilitierungsbescheide nachgewiesen ist, daß sie damals zu Unrecht als “Kriegsverbrecher” oder “Nazi-Aktivist” verfolgt und ihres Vermögens beraubt worden sind, die Enteignung als Nebenfolge der einstigen Verurteilung hingegen nicht rückgängig gemacht wird.

Auf ähnliche Verbitterung stößt die bisherige Praxis der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (AROV), keine Entschädigung zu leisten für z.B. in Zusammenhang mit Verhaftungen beschlagnahmte Wertgegenstände, die heute nicht mehr auffindbar sind und über deren Verbleib/Verkauf keine Belege nachgewiesen werden können. Zu hoffen ist, daß eine jüngere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.11.1998 (Az.: 7 C 40.97) in dieser Frage zu einer veränderten Praxis führt. Diese Entscheidung besagt im Leitsatz:

“Das Vermögensgesetz begründet den Anspruch auf Entschädigung für den schädigungsbedingten Verlust beweglicher Sachen, die von der Natur der Sache her nicht mehr zurückgeben werden können (§ 4 Abs.1 Satz 1 VermG). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Bemessungsgrundlage für Fälle dieser Art zu regeln.”

## **2.2 Beratung öffentlicher Stellen in Fragen der Personalüberprüfung**

Im Jahresbericht 1997 hatte der Berliner Landesbeauftragte dafür plädiert, den Kreis der zu überprüfenden Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung zu erweitern und zwar insbesondere in bezug auf Mitarbeiter aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes des ehemaligen West-Teils Berlins. In diesem Sinne hatte sich der Landesbeauftragte auch an die Fraktionen des Abgeordnetenhauses gewandt und auf die Gründe verwiesen, die eine Zweitüberprüfung sinnvoll machen.

Auch im Berichtsjahr hat sich gezeigt, wenngleich weniger im Land Berlin, daß ehemalige Zuträger für das Ministerium für Staatssicherheit von sich aus nicht darauf verzichten, im öffentlichen Bereich herausragende Positionen zu übernehmen - darauf vertrauend, daß ihre ehemalige Tätigkeit für das MfS unerkannt bleiben wird. Wenn vermieden werden soll, daß parlamentarische Gremien, Parteien und Behörden weiter dadurch Schaden nehmen, daß potentielle Mitarbeiter/Mitglieder im Bewerbungsverfahren von dritter Seite der Stasi-Zuarbeit überführt werden bzw. Beschäftigte mit inzwischen festen Einstellungsverträgen sich plötzlich als schwerbelastet erweisen, so geht kein Weg daran vorbei, die Überprüfung auf eine Tätigkeit für das MfS weiterhin fortzusetzen.

Die jüngsten Fälle - so der einer Frau, die Pressesprecherin des Parteivorstandes der SPD werden sollte, und der eines hochrangigen Beamten in Brandenburg - weisen aus, welcher Schaden Parteien und Behörden entstehen kann, wenn in dieser Frage leichtfertig gehandelt wird.

Zu Recht haben die im Berichtsjahr neu publizierten Erkenntnisse und neu erschlossenen Quellen (Entschlüsselung des HVA-EDV-Projekts SIRA - System Informationsrecherche der Aufklärung) zur Westspionage der HVA das öffentliche Bewußtsein dafür geschärft, daß längst noch nicht alle ehemaligen HVA-Agenten in der Bundesrepublik enttarnt worden sind.

Aus gegebenem Anlaß weist der Berliner LStU darauf hin, daß die Parteien die Chance haben, bereits im Vorfeld der im Herbst dieses Jahres anstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen ihre Kandidaten beim BStU überprüfen zu lassen. Dabei gilt seit dem 1. August 1998 die Neuregelung, daß der BStU über Tätigkeiten für das MfS, die bis zum 31. Dezember 1975 beendet waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr Auskunft geben darf. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern wird als Ergebnis der Koalitionsvereinbarungen nicht nur die Anfragen bei Neueinstellungen stark reduzieren, sondern

nur noch Aktivitäten für das MfS, die 1980 ff. begonnen oder fortgesetzt wurden, abfragen.

## **2.3 Koordinierung und Finanzierung von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen**

### **2.3.1 Finanzielle Förderung – Situation und Perspektiven**

Für die Förderung von Beratungsprojekten der Opferverbände und von Aufarbeitungsinitiativen stand im Haushalt 1998 ein Betrag von 1.632.000,- DM zur Verfügung. Die beantragte Erhöhung des Haushalts um 370.000,- DM wegen der im Jahr 1998 auslaufenden Arbeitsfördermaßnahmen für 14 Mitarbeiter in den Verbänden und Aufarbeitungsinitiativen wurde nicht bewilligt. Der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses stimmte lediglich einer Erhöhung des Haushalts um 70.000,- DM zu. Damit war im Berichtsjahr angesichts der Vielzahl an Antragstellern nur eine sehr eingeschränkte Projektförderung durch den Landesbeauftragten möglich. Erst im 4. Quartal 1998 entspannte sich die Lage der Berliner Aufarbeitungsinitiativen etwas, da die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur ihre Arbeit aufnahm und Defizite etwas ausgleichen konnte.

Vom Land Berlin wurden über den Haushalt des Landesbeauftragten 1998 Beratungsprojekte folgender Vereine gefördert:

- ZPO - Zentralverband Politisch Ostgeschädigter e.V.
- VOS - Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Landesverband Berlin-Brandenburg
- BMD - Bund der Mitteldeutschen e.V.
- HELP e.V. - Hilfsorganisation für die Opfer politischer Gewalt in Europa
- BSV - Bund der Stalinistisch Verfolgten - Förderverein für Beratungen e.V.

Die Beratung umfaßt das gesamte Spektrum an gesetzlichen Regelungen zur Wiedergutmachung und zum Schadensausgleich, d.h. neben dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG, VwRehaG) auch das Häftlingshilfegesetz (HHG) und das Bundesvertriebenengesetz (BVFG), das Lastenausgleichsgesetz (LAG) und das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) sowie weitere gesetzlichen Regelungen im Umfeld. Zudem werden auch Anträge nach dem Russischen Rehabilitierungsgesetz vorbereitet und auf den Weg gebracht.

Aus historischen Gründen ihrer jeweiligen Geschichte haben die Opferverbände in ihrer Beratungstätigkeit unterschiedliche Schwerpunkte entwickelt und damit zum Teil auch ein unterschiedliches Klientel. Für die je unterschiedlichen Opfergruppen und -generationen ist es wichtig, in der Beratung Ansprechpartner zu haben, die aus ihren Generationen und generationsprägenden Erfahrungszusammenhängen kommen. So erfüllt das vielfältige Beratungsangebot, das in Berlin dank der Förderung durch das Land erhalten werden konnte, auch eine soziale Aufgabe.

In unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlichen Akzenten leisten die die Beratungsprojekte tragenden Vereine und Verbände mit Vorträgen und Veranstaltungen Beiträge zur politischen Bildung, dabei die spezifischen Erfahrungen ihres jeweiligen Klientels nutzend.



Die in Berlin tätigen Aufarbeitungsinitiativen erhielten im Berichtsjahr über den Landesbeauftragten Förderungen für folgende Projekte:

- "Sicherung der Ausstellungstätigkeit und Bildungsarbeit in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße" mit der Antistalinistischen Aktion e.V., Berlin Normannenstraße (ASTAK) , als Träger

Das ASTAK-Projekt beinhaltet schwerpunktmäßig politische Bildungsarbeit in Form der Besucherbetreuung mit Führungen und Vorträgen in den Amts- und Arbeitsräumen des ehemaligen Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke. Der Bildungsarbeit dient auch eine Ausstellung.

Jährlich werden ca. 50.000 Besucher in Ausstellungsführungen und Vorträgen zu DDR-bezogenen Themen, so zum System der Machtausübung und Machtsicherung durch die SED, zur Struktur und Arbeit des MfS sowie zu Widerstand und Verfolgung in der DDR, betreut. Dazu wurden Informationsmaterialien erarbeitet und den Besuchern zur Verfügung gestellt.

- "Sammlung und Erschließung von Dokumenten zum Thema "Widerstand und Zivilcourage in Diktaturen" mit dem Robert-Havemann-Archiv und dem Matthias-Domaschk-Archiv als Träger

Im Rahmen dieser Projekte werden Dokumente, Foto- und Filmmaterialien gesammelt und aufbereitet, um sie der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich zu machen. U.a. befindet sich Schriftgut und eine Videoaufzeichnung des Zentralen Runden Tisches in Berlin im Robert-Havemann-Archiv.

Daneben wird politische Bildungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit geleistet mit Publikationen, Beratungs- und Vortragstätigkeit sowie eigenen Veranstaltungen. Im Berichtsjahr wurden mehrere Forschungsprojekte zur Verfolgungs- und Oppositionsgeschichte betreut, die sich wesentlich stützen auf die in den beiden Archiven erfaßten Quellen.

- "Wiederherstellung und Sicherung der Benutzbarkeit der MfS-Dokumente" mit dem Bürgerkomitee "15. Januar" als Träger

Der Kernbestand des Dokumentationszentrums, die Dokumente zur Auflösung des MfS/AfNS und die Kopien von Stasi-Unterlagen, wurde weiter zugänglich und benutzbar gemacht, verbunden mit einer intensiven Besucherbetreuung und Publikations-tätigkeit. In den Bestand wurden laufend neue Dokumente eingearbeitet sowie das Video-Archiv betreut und weitergeführt.

### **2.3.2 Zusammenarbeit mit Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen**

Auch im Berichtsjahr war die Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit den in Berlin arbeitenden vielfältigen Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen zentraler Bestandteil seiner Arbeit.

Die bereits genannten Archivbestände bei der Havemann-Gesellschaft sind in Umfang und Erschließungsgrad herausragende Zeugnisse von Zivilcourage und widerständigem Verhalten. Sie zu erhalten und zu erschließen ist, gerade für den offenen und öffentlichen Diskurs über die SED-Diktatur von erheblicher Bedeutung, da über diese Quellen eine der wenigen Möglichkeiten des Zugangs zur nichtstaatlichen Perspektive in den politischen Auseinandersetzungen erhalten geblieben ist. Diese Perspektive ist sowohl für die wissenschaftliche Forschung als auch für die politische Bildungsarbeit unverzichtbar. Berlin war nicht nur ein Zentrum des Repressivapparates, Berlin war

auch ein Zentrum von Widerstand und Opposition. Dies zu dokumentieren, ist ein Anliegen der Archivprojekte. Der gesamtstaatlichen Bedeutung der Archive entsprechend ist in Richtung des Bundes immer wieder auf die Notwendigkeit einer koordinierten Unterstützung hingewiesen worden. Durch die Gründung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zeichnet sich ab, daß eine derartige Koordinierung auch auf dem Wege gemeinsamer Finanzierung möglich ist.

Neben der finanziellen Unterstützung der Archive gab es vielfältige weitere Formen der Zusammenarbeit. Der Landesbeauftragte wurde in seiner Arbeit mit der Bereitstellung von Archivunterlagen unterstützt. Er bemühte sich, zur weiteren Professionalisierung der Arbeit der Archive beizutragen. Hohen Stellenwert besaß für ihn die Unterstützung der Bestrebungen um einen Verbund der unabhängigen Archive insbesondere mit dem Ziel der Schaffung zentraler Findhilfsmittel.

In Berlin gibt es eine ganze Reihe von Orten, die besonders geeignet sind, die Vermittlung von Diktaturvergangenheit zu verbinden mit der Anschaulichkeit des Authentischen. Zweifelsohne gehören dazu die ehemalige Stasi-Zentrale in der Normannenstraße (Haus 1), die ehemalige Untersuchungshaftanstalt des MfS und die Reste der Berliner Mauer. Die Sicherung der Aufarbeitung im Zusammenhang mit den authentischen Orten ist ein besonders problem- und konflikträchtiges Terrain. Der Erhalt des authentischen Charakters dieser Orte ist immer auch mit erheblichen Kosten verbunden. Daneben ist es notwendig, an derartigen Orten auf der Grundlage von langfristig haltbaren Konzeptionen eine vielfältige Form von Geschichtsvermittlung, Gedenken und Authentizität, die der Pluralität der demokratischen Gesellschaft Rechnung trägt, zu finden.

Die Suche nach derartigen Konzeptionen findet immer auch im Umfeld unterschiedlichster Interessenlagen statt. Die Wünsche der Betroffenen stoßen auf verschiedene geschichtspolitische Interessen, die demokratischen Prinzipien politischer Bildung und die Grundlagen der Förderung und Erhaltung von Gedenkstätten in Bund und Ländern sind zu beachten. Daneben befindet sich die Kultur des Gedenkens in einer Umbruchsituation, die weg von einer in der Vergangenheit häufig eindeutigen Formensprache führt.

In besonderer Verantwortung des Landesbeauftragten liegt die Gedenkstätte Haus 1 in der Normannenstraße. An diesem Ort arbeiten vier vom LStU geförderte Projekte (Beratung BSV e.V. und HELP e.V., Dokumentationszentrum Bürgerkomitee 15. Januar, Forschungs- und Gedenkstätte der ASTAK e.V.). Durch die Möglichkeit der genannten Gruppen, die von ihnen genutzten Räume mietfrei zur Verfügung zu haben, wurde eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Initiativen gesichert. Unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang der Leerstand in ca. der Hälfte des Hauses, obwohl es Anfragen nach der Möglichkeit befristeter Nutzung bis zur Klärung der Perspektive des Hauses gibt. Durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1998, dem Bund die Aufnahme des Hauses in die Gedenkstättenkonzeption des Bundes zu empfehlen, das Haus dem Bund zu einem symbolischen Preis zu überlassen und den Verbänden und Initiativen "das Recht" zu geben, "die Räume im Haus 1 mietfrei zu nutzen sowie finanzielle Zuwendungen" zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu garantieren, sind gute Voraussetzungen geschaffen worden, in absehbarer Zeit zu einer Lösung für das Haus zu kommen. Sie hat auch die Interessen der Verbände und Initiativen, denen besondere Verdienste bei dem Erhalt dieses Ortes für die Aufarbeitung zukommen, zu berücksichtigen. Dieser Beschluß entspricht der Empfehlung des Landesbeauftragten in seinem "Vierten Tätigkeitsbericht". Jetzt sollten die für die Umsetzung des Beschlusses dringend erforderlichen

Verhandlungen zwischen Bund und Land vorangetrieben und von Berliner Seite angestrebt werden, daß im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes die gesamtstaatliche Bedeutung der Orte des Erinnerns an die kommunistische Gewaltherrschaft in angemessener Weise berücksichtigt wird.

Die Rahmenbedingungen der Arbeit der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen haben sich im Jahre 1998 durch die Gründung der "Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur" verändert. Es wurde möglich, bei der Finanzierung der Arbeit der Archive sowie der ASTAK eine Kofinanzierung zu erreichen. Da die Stiftung in der derzeitigen Aufbauphase noch keine Förderrichtlinien veröffentlicht hat, sind die genauen Rahmenbedingungen einer Zusammenarbeit noch nicht erkennbar. Von seiten der Stiftung wird jedoch auf die enge Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten Wert gelegt, im Oktober und Dezember 1998 fanden gemeinsame Arbeitsberatungen des Vorstandes der Stiftung mit den Landesbeauftragten statt. Bei der gemeinsamen Realisierung von kofinanzierten Projekten gibt es eine intensive Zusammenarbeit.

Die Foren beim Landesbeauftragten wurden fortgesetzt. Auf besonderes Interesse stießen 1998 wieder Fragen der Gedenkstätten, der Opferberatung, der Finanzierung von Projekten und der Vermittlung des Themas "SED-Diktatur" in die Öffentlichkeit. Angesichts von Amnestie- und Schlußstrichdebatten ist eine wachsende Unzufriedenheit mit der Art der öffentlichen Auseinandersetzung mit der Diktatur insbesondere bei den Vertretern der Opferverbände zu erkennen. Auf Unverständnis stieß insbesondere die Langwierigkeit bei der Realisierung von bereits beschlossenen Vorhaben, wie z.B. bei der Frage Hohenschönhausen, bei der Mauergedenkstätte oder bei der Realisierung eines Denkmals zum 17. Juni. Beklagt wurde in diesem Zusammenhang die mangelnde Beteiligung der Vertreter der Initiativen bei der Entscheidungsfindung.

Ein Höhepunkt der Zusammenarbeit mit Opferverbänden stellte die mit Unterstützung des Berliner Landesbeauftragten vom 16. bis 19. Juni 1998 in Berlin durchgeführte VII. Konferenz der Internationalen Assoziation ehemaliger politischer Gefangener und Opfer des Kommunismus dar. Es nahmen Delegierte von Opferverbänden aus 15 ost- und südosteuropäischen postkommunistischen Staaten teil. Der Bedeutung dieses Treffens entsprechend wurden die Teilnehmer der Konferenz im Anschluß an die traditionelle Kranzniederlegung zur Erinnerung an den Volksaufstand am 17. Juni 1953 durch den Regierenden Bürgermeister im Berliner Rathaus empfangen.

1998 organisierten die Landesbeauftragten unter der Federführung des Berliner LStU zugleich ein bundesweites Treffen der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen unter dem Titel "Die Aufarbeitung kommunistischer Gewaltherrschaft in Europa. Staatliche Aufgabe – private Initiative" in Berlin. Die Anwesenheit der Vertreter osteuropäischer Opferverbände ließ es naheliegend erscheinen, das Treffen der deutschen Verbände unter einem internationalen Blickwinkel durchzuführen. Trotz einiger Vorbehalte, eine Internationalisierung des Verbandstreffens könnte die Belange der deutschen Verbände in den Hintergrund treten lassen, wurde schnell sichtbar, wie ähnlich und vergleichbar die Problemlage in den postkommunistischen Ländern ist. Es zeigte sich aber auch, daß die Situation der Opfer und Gegner der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland, gemessen an der Situation in den ehemaligen osteuropäischen Ländern, für diese Länder beispielhaft ist. Über dieses Verbandstreffen wird eine Dokumentation erscheinen.

Im Bereich politischer Bildung wurde der Kontakt zum Landesschulamt, zur Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, zur Berliner Aussenstelle der Bundeszentrale für politische Bildung, zu freien Trägern der politischen Bildung und zu Verbänden (Deutscher Vereinigung für politische Bildung, Geschichtslehrerverband) her-

gestellt. Im Ergebnis dieses Kontaktes hat sich ein Gesprächskreis gebildet, der sich auf Expertenebene speziell mit Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur in der politischen Bildung befaßt.

Unabhängig von diesen langfristig angelegten Bemühungen initiierte und unterstützte der Landesbeauftragte eine Informations- und Werbekampagne zu fünf "Orten der Erinnerung" unter dem Titel "Nachkrieg – Teilung – DDR". Beteiligt waren das Deutsch-russische Museum Karlshorst, die Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße, die Gedenkstätte Hohenschönhausen, das Museum Haus am Checkpoint Charlie sowie die Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde. Es wurden ein gemeinsames Plakat und Faltblätter angefertigt, die an den Berliner Schulen, in Museen, Hotels u.a.m. verteilt wurden. Zusätzlich wurden an zentralen Orten der Stadt Plakate aufgehängt.

## 2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landesbeauftragte kommt seinem Auftrag, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und anderer Organe der SED-Diktatur zu unterrichten, vorrangig in drei Formen nach:

- regelmäßige Abendveranstaltungsreihe,
- Begleitveranstaltungen zur Ausstellung,
- die Schriftenreihe des Landesbeauftragten,
- die Wanderausstellung.

Die zehn regelmäßigen Publikumsveranstaltungen des Berichtsjahres, für die als neuer Ort die Berliner Stadtbibliothek in Berlin-Mitte gewonnen werden konnte, wurden um fünf weitere Veranstaltungen anlässlich der Ausstellung in den Rathäusern von Berlin-Wilmersdorf, Schöneberg und Neukölln ergänzt. Zudem wurde im Januar im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Humboldt-Universität Bd. 6 der Schriftenreihe des Berliner LStU "Die Niederschlagung der Opposition an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin in der Krise 1956/57" der Öffentlichkeit vorgestellt.

Erstmals war der Berliner LStU in Brandenburg mit einer öffentlichen Veranstaltung vertreten. In Kooperation mit dem Regionalen Informationsbüro der "Zeugen Jehovas" gab es im November einen gut besuchten Vortragsabend in Potsdam zur Verfolgung dieser Glaubensgemeinschaft in der SBZ/DDR.

Auf Anregung des Bundesbeauftragten war der Berliner Landesbeauftragte mit Informationsständen anlässlich der "Tage der offenen Tür" der BStU-Außenstellen in Frankfurt/O und Potsdam vertreten.

Es zeigte sich, daß insbesondere Angebote mit klarem Bezug zur Geschichte des geteilten Berlins bereits im Vorfeld bei den Medien der Stadt auf größeres Interesse stoßen und durch deren Vorabberichterstattung bis zu hundert Besucher - neben dem festen Stamm an regelmäßigen Besuchern - anziehen können. Dies galt z.B. für einen Abend im Juni, an dem ein neuer Band der Schriftenreihe zum 17. Juni vorgestellt wurde und insbesondere ehemalige Beschäftigte des Funkwerkes Berlin-Köpenick in die Stadtbibliothek kamen, deren Streikaktivitäten am 17. Juni im Zentrum der Veranstaltung standen.

Weitere Themen der regelmäßigen Abendveranstaltungen des letzten Jahres waren u.a.:

- "Geschichte und Funktion der satirischen Monatsschrift ‚Die Tarantel‘"
- "Neue Forschungsergebnisse zur Todesstrafe in der SBZ/DDR"
- "Die Anfänge der parteiinternen Sicherheitsapparate der KDP/SED 1945-1950"
- "Das MfS und die Kontakte zwischen dem Senat von Berlin und der DDR"
- "Die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale in Deutschland"

In der Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten sind im Berichtsjahr zwei neue Bände erschienen:

- Jan Foitzik: Der sowjetische Terrorapparat in Deutschland / Wolfgang Buschfort: Die Ostbüros der Parteien in den 50er Jahren (Band 7)
- Siegfried Berger: "Ich nehme das Urteil nicht an" - Ein Berliner Streikführer des 17. Juni vor dem sowjetischen Militärgericht (Band 8)

Weitere, zeitweilig vergriffene Hefte der Schriftenreihe wurden nachgedruckt. Im Jahr 1999 sind vier Neuerscheinungen der Schriftenreihe geplant, von denen zwei Hefte bis Ende 1998 druckfertig vorbereitet werden konnten.

Seit 1998 steht zur Wanderausstellung "Diesseits und jenseits der Mauer" auch ein Katalog zur Verfügung, mit dem einerseits gezielt für den Besuch der Ausstellung geworben wird und der andererseits bei Führungen von Schulklassen und sonstigen Besuchergruppen zur vertieften Beschäftigung mit den Themen der Ausstellung ausgehändigt wird.

Die 1997 in hoher Auflage außerhalb der Schriftenreihe des Landesbeauftragten erschienene Publikation "Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen", an deren Herausgabe und Teilfinanzierung der Berliner Landesbeauftragte in Kooperation mit der Gedenkstätte Moritzplatz in Magdeburg für die Opfer politischer Gewalt und den Landesbeauftragten in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt war, ist inzwischen in erweiterter, 2. Auflage erschienen. Dank der Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt und mit einem Berliner Verlag konnte diese Neuauflage ohne finanzielle Beteiligung des Berliner LStU erscheinen.

Die Wanderausstellung "Überwachen, unterdrücken, spionieren - diesseits und jenseits der Mauer" wurde 1998 in alleiniger Verantwortung des LStU in den Rathäusern der Bezirke Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Tiergarten und Berlin-Neukölln präsentiert. Ergänzt wurde die Ausstellung jeweils durch Begleitveranstaltungen am Ausstellungsort, in denen einzelne Aspekte der Ausstellung vertieft wurden.

Große Teile der Ausstellung wurden im Berichtsjahr zeitweilig vom Heimatmuseum Berlin-Köpenick übernommen, das die Tafeln des LStU geschickt und attraktiv ergänzte um eigene Tafeln zur MfS-Kreisdienststelle Köpenick. Eine vergleichbare Kooperation mit dem Heimatmuseum Berlin-Prenzlauer Berg ist für Sommer 1999 geplant.

Die Ausstellung in Berlin-Köpenick erhielt besondere Aufmerksamkeit in den Medien, nachdem sich ein Konflikt um die Frage der Schwärzung von Namen hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS in präsentierten Dokumenten entwickelte, ausgelöst durch den amtierenden Bürgermeister, der in letzter Minute die Schwärzung sämtlicher Namen auf dem vom Heimatmuseum Köpenick erarbeiteten Ausstellungsteil verfügte. Offenbar in Verkennung der Rechtslage wurde dies damit begründet, daß gegen § 32 Abs.1 des StUG ("überwiegend schutzwürdige Interessen der genannten Personen") verstoßen würde. In dem Maße, wie die Auseinandersetzung um diese Frage öffentlich geführt wurde, nahm das Interesse an der Ausstellung zu, die im Ergebnis über den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum hinaus verlängert wurde.

Schließlich wurde die Ausstellung des LStU auf Bitten der Bundeszentrale für politische Bildung anlässlich ihrer Fachtagung "Demokratie und Diktaturen in Deutschland"

in Berlin-Bogensee im Juli 1998 zusammen mit der Wanderausstellung der "Topographie des Terrors" am Tagungsort gezeigt. An der inhaltlichen Vorbereitung dieser Tagung war auch die Behörde des Landesbeauftragten beteiligt. Die Präsentation beider Ausstellungen ist insofern eine Besonderheit, als es noch immer große Vorbehalte gibt, an einem Ort gemeinsam an die beiden Diktaturen auf deutschem Boden zu erinnern. Daß dies möglich ist, ohne einem geschichtsblinden Gleichsetzen beider Diktaturen den Boden zu bereiten - dies zeigten die spontanen Reaktionen der Teilnehmer der dreitägigen Fachtagung auf die doppelte Ausstellungspräsentation in Bogensee.

Wie in den Jahren zuvor wurde mit Unterstützung des Landesschulamtes zu den jeweiligen Ausstellungszeiten gezielt in den Schulen der Bezirke für den Besuch der Ausstellung geworben.

Eine Dublette der Ausstellung steht weiterhin in den Räumen der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße (ASTAK).

Für das Jahr 1999 gibt es bereits sieben feste Termine zur Präsentation der Ausstellung in weiteren Berliner Bezirken. Für den Herbst 1999 ist sie von der Gedenkstätte "Roter Ochse" in Halle gebucht.

Die Fachkenntnisse und Sachkunde von Mitarbeitern des Berliner Landesbeauftragten führte auch im Berichtsjahr dazu, daß die Behörde von anderen Institutionen und Trägern der politischen Bildung gebeten wurde, Referenten für Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung zu stellen - so z.B. seitens der Bundeszentrale für politische Bildung und der ZERV.

## **2.5 Interne und externe Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminare**

Bereits im dritten Jahr ist der Berliner Landesbeauftragte in Kooperation mit anderen Landesbeauftragten und der Gedenkstätte Magdeburg-Moritzplatz beteiligt an einem relativ festen Fortbildungsprogramm zum Thema Anerkennung von Haftfolgeschäden, das sich gezielt an Mitarbeiter der Versorgungsämter und an sonstige, damit befaßte Berufsgruppen richtet. Seit zwei Jahren wird mit dem Programm gezielt in die einzelnen Länder der alten Bundesrepublik gegangen, in denen die Kenntnisse zu dieser Problematik noch weitaus geringer sind als in den neuen Ländern. Im Berichtsjahr wurden in Kooperation mit örtlichen Partnern zweitägige Seminare an den Universitäten Bochum und Konstanz veranstaltet. Die Behörde war durch einen Referenten vertreten; Kosten sind dem Berliner LStU nicht entstanden.

Unter organisatorischer Federführung des Berliner LStU wurden 1998 die regelmäßigen Treffen der in der Beratung tätigen Mitarbeiter des Hauses mit Beratern der anderen LStU und der Opferverbände fortgeführt. Sie dienten sowohl dem Informationsaustausch als auch der Supervision. Zu den ständigen Teilnehmern zählte ein Mitarbeiter der Berliner ZERV.

Zudem wurden für die Berater der Verfolgtenverbände Fortbildungsveranstaltungen mit dem Landesarbeitsamt und dem Versorgungsamt organisiert, in denen detailliert über Leistungen dieser Behörden nach den Unrechtsbereinigungsgesetzen (UBG) informiert und diskutiert wurde.

Ergebnis dieser Gespräche war u.a., daß sowohl in den einzelnen Arbeitsämtern als auch in den Sozialämtern der Berliner Bezirke spezielle Ansprechpartner für Opfer des SED-Regimes benannt wurden, die einerseits ausreichend über die Leistungen der

Unrechtsbereinigungsgesetze informieren können, andererseits aber auch Verständnis und die notwendige Sensibilität für deren spezielle Situation aufbringen. Die beim Berliner LStU Ratsuchenden sind mit den neuen Ansprechpartnern sehr zufrieden. Die vom Berliner LStU organisierten halbjährlich stattfindenden überregionalen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen mit den Beratern der LStU in den anderen neuen Ländern und den Beratern der Verbände fanden auch in diesem Jahr statt. Referenten waren unter anderem ein Mitarbeiter des Berliner Behandlungszentrums für Folteropfer, Mitarbeiter der ZERV und eine Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft II.

Im Rahmen dieser Treffen wurde auch der Gedanke einer Verfolgtenrente für Opfer der SED-Diktatur entwickelt. Das Land Thüringen erwägt, in diesem Sinne demnächst eine Gesetzesinitiative im Bundesrat einzubringen.

Schließlich beteiligte sich die Behörde an einer Fachtagung der Abteilung Sozialpsychiatrie der FU über posttraumatische Belastungsstörungen.

### **3 Ausblick**

Seit dem ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom Oktober 1992 konnten hinreichend Erfahrungen gesammelt werden, um zu bewerten, ob die Rehabilitierungsgesetze und zwischenzeitlich erfolgte Novellierungen den einst angemeldeten Zusagen des Gesetzgebers gegenüber den Opfern der SED-Diktatur genügen. Daß nicht alle Einzelregelungen der ursprünglich verfaßten Rehabilitierungsgesetze hinreichend die Vielfalt an Formen strafrechtlicher und sonstiger politischer Verfolgung in der SBZ/DDR und deren Nachwirkungen abdecken konnten, liegt in der Natur der Sache. Erst die Praxis in Anwendung dieser Gesetze und wachsende Kenntnisse - speziell auch Sonderfälle - über die vielfältigen Varianten politischer Verfolgung und Diskriminierung in der ehemaligen DDR konnten den Blick schärfen für Fallkonstellationen, die von den bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht abgedeckt werden. Auch wurde erst im Laufe der Jahre erkennbar, in welchem Maße die politische Verfolgung zu Zeiten der SED-Diktatur bei vielen Betroffenen über den Zusammenbruch der SED-Diktatur hinaus nachwirkte.

Bei Opfern der Nationalsozialistischen Diktatur ist inzwischen anerkannt - knapp 55 Jahre nach dem Ende dieser Diktatur -, daß es noch immer Handlungsbedarf gibt. Vor dem Hintergrund der doppelten Diktatur-Erfahrung bliebe es unerträglich, wenn die inzwischen benennbaren Mängel der Rehabilitierungsgesetze, SED-Opfer betreffend, noch in 40 Jahren die Gesellschaft und den Gesetzgeber beschäftigen müßten. Es gibt die Chance, aus der doppelten Diktaturgeschichte zu lernen, den Opfern der SED-Diktatur schneller Gerechtigkeit widerfahren zu lassen als den vielen Opfergruppen der NS-Diktatur.

Die von der SED-Diktatur politisch Verfolgten erwarten vom Gesetzgeber, daß die Defizite in den Rehabilitierungsgesetzen so schnell wie möglich beseitigt werden. Und sie haben sich zu Worte gemeldet. Im August 1998 ist auf einem Aktionstag der Opfer des SED-Regimes ein in Zusammenarbeit mit den Opferverbänden und dem Bürgerbüro Berlin erarbeiteter Gesetzentwurf zu Änderungen und Ergänzungen des BeRehaG und weiterer Gesetze der Öffentlichkeit vorgestellt und Mitgliedern des Bundestages übergeben worden. Das Ziel des Entwurfes besteht vor allem darin, die Unzuläng-

lichkeiten des derzeit geltenden Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes im Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung für politisch Verfolgte zu beseitigen.

Außerdem schlagen die politisch Verfolgten folgende Regelungen vor:

- Bevorzugte Vermittlung bei Arbeitsbeschaffungs- und Umschulungsmaßnahmen
- Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes über die für normale Fälle der Arbeitslosigkeit hinaus geltenden Grenzen bei Arbeitslosigkeit von ehemaligen SED-Opfern.
- Bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst.

Im letzten Jahresbericht begrüßte der Berliner Landesbeauftragte ausdrücklich, daß die CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses sich für eine landesrechtliche Lösung zugunsten in der ehemaligen DDR politisch Verfolgter und Benachteiligter einsetzt, mit der fortwirkende berufliche Benachteiligungen im Lande Berlin im Wege eines "Einstellungskorridors" ausgeglichen werden sollen. Der Landesbeauftragte hatte sich auch an die anderen Parteien des Abgeordnetenhauses gewandt und darauf gedrängt, diese Lösung nach Kräften zu unterstützen. Mit Bedauern ist festzustellen, daß es zwischen den Parteien des Abgeordnetenhauses noch zu keiner Einigung gekommen ist.

Die Opferverbände und die Landesbeauftragten sehen sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Bundestagsenquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur“ (Schlußbericht, Bundestags-Drs. 13/11000, S. 31), die 1998 im einzelnen folgende Verbesserungen vorgeschlagen hatte:

- "Zentraler Mangel des StrRehaG ist die Höhe der Kapitalentschädigung. Sie muß in Anlehnung an das Gesetz über die Entschädigung der Strafverfolgungsmaßnahmen auf einheitlich 600 DM pro Haftmonat für alle ehemaligen politischen Häftlinge der SBZ/DDR angehoben werden.
- Die Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung an erheblich mitbetroffene nächste Angehörige sowie an Hinterbliebene von Hingerichteten und Maueropfern.
- Einbeziehung von Personen in das StrRehaG, die eine Aufforderung zur stationären Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt erhielten und zur Vermeidung einer Zwangseinweisung dieser freiwillig Folge geleistet haben.
- Die volle Einbeziehung der aus Gebieten östlich von Oder und Neiße in die Sowjetunion Verschleppten in das Häftlingshilfegesetz.
- Die Verbesserung der Regelung zur Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden durch einen Vermutungstatbestand analog dem Bundesentschädigungsgesetz sowie die Beseitigung von Vollzugsdefiziten bei der Erleichterung der ärztlichen Begutachtungsverfahren von Haftfolgeschäden.
- Eine Verbesserung der Rentenberechnung nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.
- Ein Rentenausgleich für verfolgte Schüler, die bereits von der Polytechnischen Oberschule relegiert wurden und denen entgegen der Schulpflicht die Erreichung eines Schulabschlusses verwehrt wurde oder die aus diesem Grunde die Erweiterte Oberschule nicht besuchen konnten.
- Die Verbesserung für Zwangsausgesiedelte im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung von erhaltenen Entschädigungsleistungen sowie bei den Ansprüchen auf entzogenes Bodenreformland."



Es ist in diesem Bericht unter Punkt 2.1.2 bereits dargestellt worden, daß die Beschränkung der Verfolgungszeiten sich vor allem für die politisch verfolgten Übersiedler und Flüchtlinge negativ auswirkt, da mit der Übersiedlung bzw. dem Tag der deutschen Einheit die mit der politischen Verfolgung verbundenen Probleme nicht schlagartig aufhörten, sondern häufig jahrelang nachwirkten. Mit der gesetzlichen Anerkennung von Verfolgungsnachwirkungszeiten könnten daraus resultierende Nachteile sowie Übergangs- bzw. Arbeitslosengelddefizite ausgeglichen werden.

Unter Punkt 2.1.1 ist bereits das Problem der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen angesprochen worden, die Ende 1999 auslaufen. Aus den dort genannten Gründen ist es nach Auffassung aller Landesbeauftragten geboten, erneut die Antragsfristen zu verlängern. Es wäre sachgerecht, das Antragsrecht so lange zu gewähren, bis der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen alle bisher noch unbeantworteten Opferanfragen aus den Jahren 1995 ff. beantwortet hat.